

mente rilevato per quanto concerne gli estratti conformemente all'art. 105 cp. 3 RRF. Non si potrebbe quindi ammettere che la Confederazione ne sia esonerata in concreto; pure escluso è l'esonero per i disbori e le spese postali, al quale l'attrice ha del resto rinunciato nella sua replica. Siccome, d'altra parte, il convenuto ha ammesso, in ossequio alla giurisprudenza, di restituire i diritti di bollo e le tasse d'archivio, ne segue che dell'importo versatogli di fr. 4384.10 il Cantone Ticino deve restituire:

a) la metà delle «tasse» riscosse in virtù dell'art. 11 TRF, ossia fr. 3863.90 : 2 =	fr. 1931.95
b) i diritti di bollo	» 83.—
c) le tasse d'archivio	» 354.—
e complessivamente	fr. 2368.95

Il Tribunale federale pronuncia:

La domanda è accolta parzialmente. Di conseguenza lo Stato del Cantone Ticino deve restituire alla Confederazione svizzera la somma di fr. 2368.95 con l'interesse del 5 % a contare dal 28 maggio 1945.

V. BEAMTENRECHT

STATUT DES FONCTIONNAIRES

69. Urteil vom 8. November 1946 i. S. Reich gegen Pensionskasse der S.B.B.

Beamtenrecht: 1. Der direkte verwaltungsrechtliche Prozess umfasst alle vermögensrechtlichen Ansprüche an die Pensionskassen des Bundes, nicht nur die Ansprüche auf Kassenleistungen im technischen Sinne.

2. Die Beiträge des Versicherten werden beim Zusammentreffen von Leistungspflichten der Suva und der Beamtenpensionskassen des Bundes nur zurückbezahlt, wenn die Pensionskasse zufolge der Leistungen der Suva von eigenen Leistungen vollständig befreit wird.

Statut des fonctionnaires: 1. On peut soumettre au juge par la voie du procès administratif direct toutes les prétentions de nature patrimoniale contre les caisses de pensions de la Confédération et non pas seulement les prétentions relatives à des prestations de la caisse au sens technique du terme.

2. Lorsque la Caisse nationale suisse d'assurance et les caisses de pensions de la Confédération sont tenues à la fois de fournir des prestations, les contributions de l'assuré ne lui sont restituées que dans le cas où, par les prestations de la Caisse nationale suisse d'assurances, la caisse de pensions est entièrement libérée en ce qui concerne ses propres prestations.

Statuto dei funzionari: 1. Mediante processo amministrativo diretto si possono sottoporre al Tribunale federale tutte le pretese pecuniarie contro le casse pensioni della Confederazione e non soltanto le pretese relative a prestazioni della cassa nel senso tecnico della parola.

2. Quando l'INSAI e le casse pensioni della Confederazione sono obbligate simultaneamente a delle prestazioni, i contributi dell'assicurato gli sono restituiti soltanto nel caso in cui, grazie alle prestazioni dell'INSAI, la cassa pensioni è interamente liberata per quanto concerne le sue proprie prestazioni.

A. — Der Ehemann der Klägerin, Rechnungsführer bei der Kreisdirektion III der SBB, war Mitglied der Pensions- und Hilfskasse der SBB und ausserdem bei der SUVA versichert. Am 19. Juli 1945 erlitt er in Unterwasser, wo er sich als Kurgast aufhielt, einen Unfall, dessen Folgen er erlag. Die Klägerin bezieht von der SUVA eine Witwenrente von Fr. 195.— im Monat. Ihre Witwenpension bei der Pensions- und Hilfskasse beträgt Fr. 197.—; sie wird gemäss Art. 9, Abs. 2 der Kassenstatuten um den Betrag der Suverente gekürzt, sodass die Pensionskasse nur den Überschuss, also Fr. 2.— im Monat, auszurichten hat. Die Klägerin möchte auf diese Auszahlung verzichten in der Meinung, dass sie dann gestützt auf Art. 19 der Kassenstatuten die Rückerstattung der Beiträge ihres Mannes in die Pensionskasse im Betrage von Fr. 11,176.85 beanspruchen könne. Die Generaldirektion der SBB hat die Rückerstattung abgelehnt.

B. — Mit Klageschrift vom 15. Mai 1946 beantragt die Klägerin, die Pensions- und Hilfskasse der SBB zu verpflichten, ihr Fr. 11,176.85 samt Zins zu 5 % seit dem

30. August 1945 auszuzahlen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Zur Begründung wird im wesentlichen ausgeführt, Art. 19 der Kassenstatuten sei nicht so zu verstehen, dass die Rückerstattung der Beiträge schlechtweg ausgeschlossen sei, wenn die Pension der SBB die Suverente, wenn auch nur um ein Geringes, übersteige. Es werde auf Art. 18 verwiesen, der einen analogen Tatbestand betreffe. In beiden Fällen werde die Kasse von Kassenleistungen befreit, bei Art. 18 wegen Erlöschen des Dienstverhältnisses, bei Art. 19 wegen Leistungen Dritter, speziell der SUVA. Nach Art. 18 seien die Beiträge zurückzuerstatten, wenn der Versicherte auf seine Ansprüche verzichtet. Das Nämliche müsse auch bei Art. 19 gelten, also die Rückzahlung erfolgen, wenn der Versicherte auf die zufolge von Leistungen der SUVA beschränkten Leistungen der Pensionskasse verzichte. Die Klägerin habe aber auf Leistungen der Pensionskasse ausdrücklich verzichtet, verlange jedoch anderseits die Rückerstattung der Beiträge.

Die Behauptung, die Prämien seien die Gegenleistung für die Übernahme des Risikos durch die Kasse, sei unzutreffend. Auch die Realisierung des Risikos gehöre dazu. Nur wenn der Schadensfall eintrete, falle der Anspruch auf die eigene Leistung weg. Wenn dagegen der Berechtigte auf Kassenleistungen verzichte, erfülle sich das Risiko nicht und dann seien die eigenen Einzahlungen zurückzuerstatten.

Die Haltung der Beklagten verstosse gegen Art. 2 ZGB. Es gehe wider Treu und Glauben, sich einerseits stets und allzeit als vorbildlichen Arbeitgeber auszugeben, anderseits aber für eine Leistung im Kapitalwert von Fr. 248.— eine Gegenleistung des sozial schwächeren Arbeitnehmers von Fr. 11,176.85' entgegenzunehmen. In der Weigerung, die eigenen Einlagen zurückzuzahlen, liege ein offener Rechtsmissbrauch. Die Klägerin sei auf die Rückerstattung der Einlagen angewiesen; sie müsse versuchen, sich unter Verwendung dieses Betrages

eine neue Existenz zu gründen, da die Pension nicht ausreiche.

Das Bundesgericht hat die Klage abgewiesen

in Erwägung:

1. — Nach Art. 110, Abs. 1 OG urteilt das Bundesgericht als einzige Instanz über vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Bund aus öffentlichem Recht, speziell auch (lit. a loc. cit. und Art. 60, Abs. 1 BtG) über Streitigkeiten aus dem Bundesbeamtenverhältnis, inbegriffen Leistungen einer Versicherungskasse des Bundes. Die Klage hat eine Leistung der Pensions- und Hilfskasse der SBB zum Gegenstand und fällt daher unter diese Bestimmung. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Streitigkeit, die im Bundesbeamtenverhältnis begründet ist, nämlich um die finanziellen Ansprüche der Witwe eines Beamten. Sodann ist hier unter Leistung jede statutarische Verpflichtung der Kasse zu verstehen und nicht der engere Begriff der « Kassenleistung » im Sinne der Statuten (Art. 5; vgl. das Urteil vom 14. März 1932 i. S. Steiner und Kons. Erw., 1, nicht publiziert). Dass Art. 11 der Statuten nur die Kassenleistungen erwähnt, steht dem nicht entgegen. Er enthält eine Bestimmung für die Fälle, die bei ordentlicher Abwicklung des Versicherungsverhältnisses die Regel bilden, schliesst aber eine Zuständigkeit des Bundesgerichts auf Grund weitergehender Vorschriften der Bundesgesetzgebung nicht aus. Organisationsgesetz und Beamtengesetz enthalten solche umfassenderen Vorschriften. Der Vorbescheid der zuständigen Verwaltungsinstanz (Art. 114 OG, Art. 58 BO II) liegt vor.

2. — Nach Art. 19 der Kassenstatuten werden die vom Versicherten entrichteten Beiträge zurückerstattet, wenn die Kasse durch die Leistungen der SUVA (Art. 9, Abs. 2) von eigenen Leistungen « in vollem Umfange » befreit wird. Das trifft nur dann zu, wenn die Leistungen der SUVA (einschliesslich die hier nicht in Frage kommenden

Zuschüsse, die die SBB bei Betriebsunfällen gewährt) den Betrag der Pension mindestens erreichen. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, da die Unfallrente der SUVA Fr. 195.— im Monat, die statutarische Witwenrente der Pensionskasse Fr. 197.— beträgt. Nach Art. 9, Abs. 2 ist die Pensionskasse verpflichtet, der Witwe des Versicherten monatlich eine eigene Leistung im Betrage der Differenz von Fr. 2.— zu erbringen. In einem solchen Falle ist nach dem Wortlaut von Art. 19 die Rückerstattung der Beiträge des Versicherten in klarer Weise ausgeschlossen.

3. — Die Klägerin glaubt, einen Anspruch auf die Beiträge ihres verstorbenen Ehegatten dadurch erwirken zu können, dass sie auf die Differenzrente der Pensionskasse verzichtet, die Pensionskasse damit von den eigenen Verpflichtungen befreit. Ein solcher Verzicht sei in Art. 18 der Statuten bei einem analogen Tatbestande vorgesehen und müsse auch im Falle des Art. 19 zugelassen werden.

Indessen ist in Art. 18 kein Verzicht auf Kassenleistungen vorgesehen. Art. 18 ordnet die Rückerstattung der eigenen Beiträge und Einkaufssummen an, wenn ein aus dem Dienste des Bundes austretender Versicherter keinen Anspruch auf Kassenleistungen hat. Voraussetzung für die Rückerstattung ist also, dass nach der statutarischen Ordnung ein Anspruch auf Kassenleistungen nicht besteht. Weiterhin wird bestimmt, dass « die Rückerstattung erst erfolgt, wenn feststeht, dass keine Ansprüche auf Kassenleistungen erhoben werden ». Damit wird nicht dem Versicherten die Möglichkeit eröffnet, einen Anspruch auf seine Beiträge dadurch zu erwirken, dass er auf Kassenleistungen verzichtet, die ihm nach den Statuten zustehen würden, sondern es wird ausgeschlossen, dass die Kasse Beiträge ohne weiteres, im Anschluss an den Austritt, zurückzahlt. Da der Versicherte Kassenansprüche innert einem Jahre geltend machen kann (Art. 11, Abs. 1 der Statuten), steht erst nach Ablauf dieser Frist fest, ob Ansprüche auf Kassenleistungen erhoben werden. Die

Kasse hat daher grundsätzlich abzuwarten, bis diese Frist unbenutzt abgelaufen ist. Der Versicherte kann der Kasse ermöglichen, die Rückerstattung früher vorzunehmen, wenn er verbindlich erklärt, dass er auf Kassenleistungen nicht Anspruch erhebt. Damit verzichtet er nicht auf Kassenleistungen, die ihm nach den Statuten zustehen würden, sondern er anerkennt, dass er keinen Anspruch auf solche Leistungen hat. Davon, dass dem Versicherten in Art. 18 das Recht eingeräumt würde, zwischen einer ihm zustehenden Kassenleistung und der Rückerstattung der Prämien zu wählen und dabei die für ihn günstigere Erledigung zu verlangen, kann offensichtlich nicht die Rede sein.

Bei Art. 19 verhält es sich nicht anders. In ihm wird klar und unmissverständlich ausgesprochen, dass ein Anspruch auf Rückerstattung der Beiträge nur dann besteht, wenn die Leistungen der SUVA den Rentenanspruch an die Pensionskasse voll ausgleichen. Das Nämliche galt schon unter den früheren Statuten der Pensionskasse (Art. 12, Abs. 2). Wie in EGE 58 I S. 59 ausgesprochen wurde, besteht der Rückerstattungsanspruch entweder in vollem Umfange oder gar nicht, ohne Rücksicht auf den Betrag, den die Pensionskasse zu leisten hätte. Schon eine kleine Differenzleistung schliesst die Rückerstattung aus. Es liegt im Wesen eines Anspruches an Pensionskassen, dass nicht jede Versicherung notwendig zu Kassenleistungen führt und die bezahlten Beiträge gleichwohl grundsätzlich verfallen bleiben. Es muss so sein, weil diese Beiträge mit dazu bestimmt sind, das Risiko tragen zu helfen, das der Kasse aus der Gesamtheit der ihr obliegenden Leistungen erwächst, vor allem aus Verpflichtungen, die durch die aufgebrauchten Beiträge (des Kassenmitgliedes und des Bundes) nicht gedeckt sind. Das schliesst es aus, dass die Beiträge allgemein zurückerstattet werden.

Die Rückerstattung der Beiträge ist daher bei einer nach Art einer Versicherung ausgestalteten Pensionseinrichtung im Grunde sachwidrig, unvereinbar mit dem

Zwecke, zu dem die Leistungen der Kassenmitglieder im Rahmen des Sozialwerkes beizutragen haben. Darum wird sie auf genau bestimmte Fälle beschränkt, bei denen sie ausnahmsweise, aus besonderen Gründen, nicht vermieden werden kann. Es ist vor allem der in Art. 18 der Statuten aufgeführte Fall des Austritts eines Beamten. Dem austretenden Beamten müssen die Einlagen zurück-erstattet werden, weil er ihrer bedarf, um sich einen Ersatz für die mit dem Austritt aus dem Bundesdienst verlorenen Ansprüche zu verschaffen. Diesem Tatbestande werden unter bestimmten weiteren Voraussetzungen einzelne Fälle gleichgehalten, in denen die Pensionskasse keine Leistungen zu erbringen hat, weil der Rentenanwärter von einer anderen Fürsorgeeinrichtung des Bundes gleich hohe oder höhere Leistungen erhält. Der Umstand, dass die Statuten hier die Rückerstattung auf bestimmt umschriebene Tatbestände beschränken, lässt eine Ausdehnung als unzulässig erscheinen. Zudem leuchtet die Berechtigung der Rückerstattung in den Fällen nach Art. 19 der Statuten an sich schon weniger ein als bei Art. 18, da der Anspruchsberechtigte auf jeden Fall den Höchstbetrag erhält, der für ihn nach der Stellung des Versicherten im Dienste des Bundes überhaupt in Frage kommen konnte (vgl. auch BGE 58 I S. 59). Jedenfalls besteht keine Möglichkeit und auch keine Veranlassung, die Rückerstattung entgegen der klaren Anordnung in den Statuten auf einen Fall auszudehnen, in welchem die Pensionskasse durch die Leistungen der SUVA nicht « in vollem Umfange » befreit wird.

4. — Davon, dass die Stellungnahme der Pensionskasse Treu und Glauben widersprechen oder einen offenen Missbrauch eines Rechtes bedeuten würde, kann keine Rede sein. Die Pensionskasse hat Art. 19 der Statuten so angewandt, wie es nicht allein seinem Wortlaute, sondern auch seinem Sinn und Zweck entspricht. Die Organe der Kasse hätten eine Pflichtwidrigkeit begangen, wenn sie anders gehandelt hätten.

VI. SCHWEIZERBÜRGERRECHT

NATIONALITÉ SUISSE

70. Arrêt du 14 juin 1946 dans la cause Madeleine Levita-Mühlstein contre le Département fédéral de justice et police.

Nationalité de la Suisse qui épouse un étranger.

Les autorités suisses sont-elles compétentes pour examiner si le mari possède telle nationalité étrangère ? S'agissant de la nationalité, les autorités suisses peuvent-elles tenir compte de lois étrangères contraires à l'ordre public suisse (distinctions faites en raison de la race) ?

Bürgerrecht der Schweizerin, die einen Ausländer heiratet.

Dürfen die schweizerischen Behörden selbständig prüfen, ob der Ehegatte Bürger eines ausländischen Staates ist ? Dürfen sie bei der Frage des Bürgerrechts ausländische Gesetze berücksichtigen, die in Widerspruch stehen zu schweizerischen Auffassungen von öffentlicher Ordnung (Rassengesetze) ?

Nazionalità della donna svizzera che contrae matrimonio con uno straniero.

Le autorità svizzere sono competenti ad esaminare se il marito possiede una certa nazionalità estera ? Per quanto concerne la questione della nazionalità, le autorità svizzere possono tenere conto di leggi estere contrarie all'ordine pubblico svizzero (leggi razziali) ?

A. — La recourante, alors bourgeoise de Genève, a épousé Werner Levita le 31 juillet 1945. Celui-ci avait quitté l'Allemagne en 1933 et avait séjourné depuis lors en France et en Suisse. Son passeport n'ayant pas été renouvelé, il fut considéré comme apatride et astreint comme tel au service militaire par la France. Il a formé une demande de naturalisation qui est actuellement pendante devant les autorités françaises.

B. — Dame Levita-Mühlstein prétendit avoir conservé sa nationalité suisse malgré son mariage, conformément à l'art. 5 ch. 2 de l'ACF du 11 novembre 1941 modifiant les dispositions sur l'acquisition et la perte de la nationalité suisse.

Le 17 avril 1946, le Département fédéral de justice et police décida que, par son mariage avec le ressortissant allemand Werner Levita, elle avait perdu sa nationalité